

Ortsabrundungsplan (1. Änderung) M 1:1000 für den Ortsteil Längenmoos der Gemeinde Mittelstetten

Die Gemeinde Mittelstetten erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

1. Änderung der Ortsabrundung

für den Ortsteil Längenmoos als

Satzung

§ 1

1.

Die Ortsabrundungssatzung Längenmoos vom 31.12.1996 mit Ortsabrundungsplan vom 02.12.1996 wird auf dem Grundstück Flur Nr. 1299 in westlicher Richtung erweitert und einem beantragten Bauvorhaben angepaßt.

2.

Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.

3.

Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigegefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 21.08.1997 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

4.

Der Lageplan ist in der Gemeindkanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

...

§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen durch Planzeichen / Text:

1.  Bestehende Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung
2.  Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung
3. Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf
 - a) bei E + I Bauweise maximal 0,25 m und
 - b) bei E + D Bauweise maximal 0,75 m betragen.
4. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.
5. Die maximale Wandhöhe, gemessen an der hangabwärtigen Gebäudeseite von Oberkante natürlichem Gelände bis zum oberen Abschluß der Wand mit der Dachhaut, darf bei Gebäuden am Ortsrand maximal 4,50 m betragen.

Hinweis:



Vorschlag für die Baukörperstellung mit Firstrichtung

VG Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 21.08.1997

Mittelstetten, den 12.12.1997


.....
Hörmann, Bauverwaltung




.....
Bader, 1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 27.10.1997 die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos in der Fassung vom 21.08.1997 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

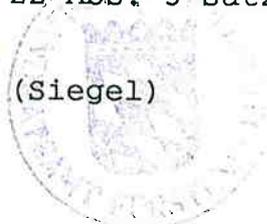


Mammendorf, den 14.01.1998

.....
Bader, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Mittelstetten hat die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos am 07.11.1997 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04.12.1997 AZ: 21V-610-19 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)



Fürstenfeldbruck den, 30. Jan. 1998

.....
Kieser
I. A. jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.12.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4; 12 Satz 1 BauGB). Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Längenmoos ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Mammendorf, den 14.01.1998

.....
Bader, 1. Bürgermeister



Immendorf, den 21.08.1997

H i